

Satzung des Collegium musicum Fulda e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Collegium musicum Fulda e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Fulda. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit dem Ziel, den im Kammerorchester „Collegium musicum Fulda“ zusammengeschlossenen Liebhabermusikern die Voraussetzungen zum gemeinsamen Musizieren, zur Erarbeitung von Werken der Orchester- und Kammermusikliteratur und zu öffentlichen Musikdarbietungen zu schaffen. Zusätzlich fördert der Verein kulturelle Zwecke durch Mitwirkung bei Aufführungen anderer Veranstalter wie z. B. Konzerten oder Umrahmungen und durch Engagements von Solisten und anderen Mitwirkenden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein aktive und fördernde Mitglieder. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern hat der Dirigent das Recht, nach Anhörung der Stimmführer gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einzulegen. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Versammlung der aktiven Mitglieder einschließlich des Dirigenten. In gegenseitigem Einvernehmen können Personen für die Dauer von höchstens drei Monaten aktiv an der Orchesterarbeit teilnehmen, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Aktive Mitglieder können ihren Austritt zu jedem Zeitpunkt, fördernde Mitglieder nur innerhalb eines Monats zum Ende eines Kalendervierteljahrs erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Aufgaben des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder mit der Beitragzahlung länger als ein Jahr im Verzug ist, aktive Mitglieder auch dann, wenn sie mindestens drei Monate ohne Entschuldigung nicht an der Probenarbeit teilgenommen haben. Für das Verfahren gelten die Regelungen des § 3 über die Aufnahme entsprechend; dem Mitglied ist vor der Entscheidung soweit möglich Gelegenheit, zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Mindestbeiträge für die Dauer eines Geschäftsjahrs. Die aktiven Mitglieder können generell oder aus besonderen Gründen von der Pflicht zur Beitragzahlung befreit werden. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben; sie werden bei vorzeitigem Ausscheiden eines aktiven Mitglieds diesem anteilig zurückerstattet, sofern es die Geschäftslage zulässt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, ferner aus besonderen Gründen als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Bericht über den Jahresabschluss
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands (nur alle drei Jahre)
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die spätestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen sollen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Ihm müssen wenigstens drei aktive Mitglieder angehören. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorstand neu wählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zur Neuwahl oder Ergänzungswahl führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Auslagen werden erstattet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Dirigent

Der Dirigent ist der künstlerische Leiter des Orchesters. Sofern seine Entscheidungen finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, bedürfen die Entscheidungen der Zustimmung des Vorstands. Der Dirigent wird von den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder; eine Abwahl ist nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder möglich. Über die Höhe einer Vergütung für den Dirigenten entscheidet der Vorstand.

§ 11 Vereinsvermögen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 2000. Mittel dürfen nur zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden, insbesondere zur Deckung der Kosten zur Beschaffung von Notenmaterial, zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, zur Vergütung des Dirigenten, zur Vergütung und Auslagenerstattung von Solisten und im Bedarfsfall von anderen Mitwirkenden an Konzerten, die keine Vereinsmitglieder sind, für Zuschüsse zu Orchesterfreizeiten sowie die laufenden Kosten des Bürobetriebs. Überschüsse aus Konzertveranstaltungen fallen in das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für Vergütungen, die von anderen Veranstaltern aufgrund einer Mitwirkung des Orchesters gezahlt werden. Spenden, die mit einer Zweckbestimmung verbunden sind, sind dementsprechend zu verwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen anderen eingetragenen Verein mit den in § 2 genannten Zwecken gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Petersberg, den 13. Dezember 1999

Dr. Winfried Schratz
Willibald Stradal
Uta Schuhmann
Gerfried Schindler

Erwin Jacobs
Dorothea Augustinski
Wolfgang Zoth
Christoph Wehner

Anmerkung:

§ 12

Satz 3 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Aug. 2001 angefügt.

§ 2

Satz 2 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Okt. 2001 eingefügt.